

Satzung Gleis 7 e. V., beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18. Mai 2021 einzureichen beim Vereinsregister Rostock

Satzung des Vereins Gleis 7

§ 1 Name und Sitz

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und heißt Gleis 7 e. V. Er hat seinen Sitz in Rostock. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Sein Ziel ist die Förderung der gleichen Teilhabe von Menschen an der Gesellschaft, unabhängig von ihrem Geschlecht und anderen sozialen Faktoren. Unter dem Motto „Wir bringen Leben in die Arbeitswelt“ setzt er sich insbesondere für eine Arbeitswelt ein, die das soziale, physische und psychische Wohlbefinden von Menschen berücksichtigt, gleichwertige Chancen für Menschen unterschiedlicher Herkunft und in unterschiedlichen Lebensphasen und -situationen bereithält und ihnen die Möglichkeit bietet, ihre persönlichen Stärken und Vorstellungen neben der (Erwerbs)Arbeit auch in anderen Lebensbereichen zu entfalten.

Mit Angeboten zum Erfahrungsaustausch und praxisorientiertem Lernen sowie Vernetzung und Beratung unterstützt er dabei Arbeitgebende und Beschäftigte, Selbständige, Ehrenamtsstrukturen und Privatpersonen bei der Gestaltung einer Organisationskultur, welche gleichstellungssensibel ist, Vielfalt fördert und Angebote zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben macht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind:

a) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern

Diese wird realisiert insbesondere durch

- ✓ Praxisorientiertes Lernen und Vernetzung zu gleichstellungsrelevanten Themen insbesondere in der Arbeitswelt, z.B. die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben, gleichstellungsbewusstes Führungsverhalten und Diversity.
- ✓ Aufbereitung und Verbreitung von Wissen in der Öffentlichkeit, u.a. durch Website, Vorträge und Informationsveranstaltungen.

b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung

Diese wird realisiert insbesondere durch

- ✓ Erfahrungsaustausch, Vernetzungsangebote sowie Beratungen und Coaching mit und für Auszubildende, Arbeitnehmende, Arbeitgebende, Selbständige, Studierende und Privatpersonen zu Themen der beruflichen und privaten Lebensplanung.

c) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Diese wird realisiert insbesondere durch

- ✓ Unterstützung von Organisationen und Individuen bei der interkulturellen Verständigung
- ✓ und der Integration durch Trainings, Coaching und Beratung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Einer schriftlichen Interessensbekundung kann der Vorstand innerhalb eines Monats begründet widersprechen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Die Mitgliederversammlung muss diesen Beschluss bei ihrer nächsten ordentlichen Sitzung bestätigen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt mindestens einmal jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Auf Wunsch von mindestens 1/3 der Mitglieder oder bei zwingendem Anlass ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder elektronisch per E-Mail einberufen wurde. Die Einladung zu einer digitalen Mitgliederversammlung ist zulässig. Die elektronische Einladung ist an die von jedem Mitglied vorzuhaltende E-Mail-Adresse zu senden.

Mit der Einladung sind der Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung, der Modus sowie die Tagesordnung bekannt zu machen, die den ausschließlichen Gegenstand der Mitgliederversammlung bildet. Anträge auf Satzungsänderungen sind mit der Einladung zu versenden. Für den Fall einer digitalen Mitgliederversammlung sind die Zugangsdaten mit der Einladung zu versenden.

Die Durchführung einer digitalen Mitgliederversammlung setzt voraus, dass der Vorstand die Kommunikationsmöglichkeit der Mitglieder wechselseitig und in Echtzeit sicherstellt. Für die Kommunikationsfähigkeit ist jedes Mitglied allein verantwortlich. Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die Teilnahme der Mitglieder an der digitalen Versammlung zu dokumentieren. Die teilnehmenden Mitglieder gelten als anwesend.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Das Stimmrecht kann an ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Stimmübertragung muss der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Eine Stimmübertragung gilt als Anwesenheit.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem der anwesenden Vorstandsmitglieder unterzeichnet.

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB können die Mitglieder Beschlüsse auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf dem Wege des Umlaufverfahrens fassen. Dazu hat der Vorstand den Mitgliedern einen Beschluss zur Abstimmung auf elektronischem oder schriftlichen Weg vorzulegen und um Stimmabgabe mindestens in Textform bis zu einem bestimmten Zeitpunkt aufzufordern (Stichtag). Es ist eine Umlauffrist von mindestens 14 Tagen einzuhalten. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der bis zum Stichtag abgegebenen Stimmen gefasst.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- ✓ Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- ✓ Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den
- ✓ Vereinshaushalt
- ✓ Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- ✓ Wahl der KassenprüferInnen sowie Entgegennahme des Kassenberichtes.

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht mindestens aus drei Personen, wobei eine Person die Aufgabe des Finanzvorstandes übernimmt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierrüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder wenn einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zugestimmt wird.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstand vor seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.

Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 18. Mai 2021 beschlossen.